

# **BGer 9C 432/2009 vom 23. Februar 2010**

Bundesgericht, 2010-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_432\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_432_2009)

FR: TF 9C 432/2009 du 23 février 2010

IT: TF 9C 432/2009 del 23 febbraio 2010

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ). Die gesetzliche Kognitionsbeschränkung gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse ( Art. 6 ATSG ), wie sie sich bei der revisionsweisen Anpassung einer Invalidenrente nach Art. 17 ATSG wegen Tatsachenänderungen (Gesundheitszustand, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit usw.) im revisions- oder neuanmeldungsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum ( BGE 133 V 108 ; Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006, E. 3.1) entwickelt haben. Dies gilt auch im Falle einer rückwirkenden Zusprechung einer befristeten und/oder abgestuften Invalidenrente.

### **E. 2**

Die Ausrichtung einer ganzen Rente der Invalidenversicherung ab April 2005 ist letztinstanzlich unbestritten. Zu prüfen bleibt, ob schon in einem früheren Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Beantragt ist die Zusprechung einer ganzen Rente bereits ab 1. November 2000.

#### **E. 2.1**

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung zum Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2007 geltenden Fassung), dessen Entstehung ( Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in der bis Ende 2007 geltenden Fassung) und dessen Beginn bei Bezug eines Taggeldes ( Art. 29 Abs. 2 Satz 2 IVG in der bis Ende 2007 geltenden Fassung), zur Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten bei der Invaliditätsbemessung ( BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) sowie zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten ( BGE 125 V 351 E. 3a-c S. 352 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 2.2**

Nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG ) gewesen ist. In der seit 1. Januar 2004 gültigen Fassung definiert Art. 6 ATSG die Arbeitsunfähigkeit als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte (bis Ende 2003: der körperlichen oder geistigen Gesundheit), volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ).

### **E. 2.3**

Nach Art. 88a IVV (in der bis Ende Februar 2004 geltenden Fassung) ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder Verminderung der Hilflosigkeit die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Abs. 1). Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder Verschlimmerung der Hilflosigkeit ist die anspruchsbeflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat (Abs. 2).

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, weil sie stillschweigend davon ausgegangen sei, vor April 2005 habe in Verweisungstätigkeiten noch eine realisierbare Arbeitsfähigkeit bestanden. Bereits die früheren Abklärungen (so der Bericht des Spitals Z.\_\_\_\_\_/Eingliederungsstätte vom 8. November 2001) hätten jedoch die Nichtverwertbarkeit der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit gezeigt; deshalb habe die Eingliederungsstätte die Wiederaufnahme der beruflichen Evaluation erst für den Moment der Verfestigung der gesundheitlichen Situation vorgesehen. Zwar sei der Gesundheitszustand seitdem stabil geblieben, doch habe sich nie eine zumutbare Arbeitstätigkeit ermitteln lassen; es sei nicht ersichtlich, inwiefern vor April 2005 die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit in wirtschaftlich-praktischer Hinsicht noch durch eine zumutbare Tätigkeit hätte verwertet werden können.

### **E. 3.2**

Tatsächlich geht aus den Erwägungen des angefochtenen Entscheides nicht hervor, warum erst mit Ende der Arbeitserprobung bei der Gesellschaft W.\_\_\_\_\_ am 29. April 2005 (Abklärungsbericht vom 9. Mai 2005) für die Vorinstanz (vgl. Vernehmlassung vom 9. Juni 2009: "mit überwiegender Wahrscheinlichkeit") erstellt ist, dass auch in einer Verweisungstätigkeit keine relevante Arbeitsfähigkeit mehr gegeben war. Immerhin hat die Vorinstanz selber den Ablauf der Wartezeit auf November 2000 festgelegt. Zuzufolge fehlender sachbezoglicher Feststellungen für die Zeit danach ergänzt das Bundesgericht den Sachverhalt von Amtes wegen (E. 1). Wie eingangs erwähnt, richtete die SUVA der Beschwerdeführerin gestützt auf die Beurteilung des behandelnden Dermatologen Dr. med. B.\_\_\_\_\_ (Bericht vom 10. Februar 2000) ab 29. November 1999 auf der Basis einer

100-prozentigen Arbeitsunfähigkeit Taggeld aus. Der Leidensverlauf war nach dem Bericht der Dermatologischen Klinik des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 15. Dezember 2000 unbefriedigend: Auch ohne Berufstätigkeit und ohne Tragen von Gummihandschuhen heilte das Ekzem unter hochpotenten Medikamenten nicht ab. Daran änderte auch ein höchstmögliches Meiden von Metallen nichts. Die Diplompsychologin/Berufs- und Laufbahnberaterin IAP Frau O. \_\_\_\_\_ gab im Bericht der Eingliederungsstätte vom 8. November 2001 an, die Patientin habe bei der auf drei Monate angelegten Abklärung am 22. Oktober 2001 rasch, konzentriert, qualitativ gut und selbstständig zu arbeiten begonnen. Sie habe desinfizierte Stoffhandschuhe getragen und sei weder Nässe noch Ölen ausgesetzt gewesen. Ihre Arme habe sie stündlich waschen und eincremen können. Trotzdem sei sie von ständigem Juckreiz behindert worden. Schon in der ersten Arbeitswoche hätten sich die Ekzeme auf die Oberarme ausgebreitet und zeitweise habe sie unter Kreislaufproblemen mit Schwindel gelitten. Dr. med. S. \_\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, habe sie ab 29. Oktober 2001 wieder für drei Monate krankgeschrieben. Die Abklärung wurde aus Krankheitsgründen nicht weitergeführt. Im Bericht des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2002 wurde die Arbeitsunfähigkeit "als Mitarbeiterin in der Montage- und Textilabteilung" bis auf Weiteres bestätigt. Die SUVA-Arbeitsmedizinerin Dr. med. P. \_\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Allgemeinmedizin, ging laut Bericht vom 5. Juni 2002 aufgrund der Verschlechterung des Hautbefundes von einer seit Januar 2001 anhaltenden Arbeitsunfähigkeit aus. Am 6. Februar 2003 wurde von Seiten der Dermatologischen Klinik des Spitals X. \_\_\_\_\_ eine Tätigkeit unter trockenen Bedingungen "wie zum Beispiel in einem Schreibbüro" empfohlen. Die SUVA-Ärztin Dr. med. P. \_\_\_\_\_ hat indes bereits am 17. Juli 2002 festgehalten, angesichts mangelnder Sprach- und Computerkenntnisse sowie bei den vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten sei zu bezweifeln, dass die Voraussetzungen für einen Büroarbeitsplatz bei der Versicherten gegeben seien; diese habe immer als Reinigungsfrau gearbeitet oder Hilfsarbeiten verrichtet.

### **E. 3.3**

Die einzige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin seit 1999 war die Arbeit als Hilfe und Kinderbetreuerin im Privathaushalt während des Jahres 2003. Die Stelle lief zwar wegen des Wegzugs der Arbeitgeberin aus; auch diese Beschäftigung endete aber wie die früheren und späteren Arbeits- und Wiedereingliederungsversuche mit einer ärztlich attestierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit (oben A. Abs. 3). Während die übrigen seit 1999 versuchten Einsätze schon nach kurzer Zeit abgebrochen werden mussten, weil sich das Leiden verschlimmerte, dauerte diese Beschäftigung länger. Offenbar war es der Beschwerdeführerin 2003 möglich, trotz der gesundheitlichen Einschränkungen einen regelmässigen Arbeitsverdienst zu erzielen (laut Arbeitsvertrag vom 19. Dezember 2002 monatlicher Bruttolohn von Fr. 2'700.-).

### **E. 3.4**

In Anbetracht dieser Entwicklung bestehen näherer Abklärung bedürftige Anhaltspunkte für die Annahme, dass nach vorinstanzlich festgestelltem Ablauf der einjährigen Wartezeit (Art. 29 Abs. 1 lit. b aIVG) im November 2000 die Beschwerdeführerin damals (vorübergehend) über keine erwerblich verwertbare Arbeitsfähigkeit verfügt (vgl. Bericht des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 15. Dezember 2000) und der Anspruch auf die ganze Rente zunächst entstanden sein könnte. Wie sich die Verhältnisse seither entwickelt haben, wird die IV-Stelle unter Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Gegebenheiten und des weiteren aktenmässig gut dokumentierten Verlaufes in Anwendung von Art. 88a und Art.

29bis IVV zu prüfen haben. Anschliessend wird sie über den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. November 2000 bis 31. März 2005 neu verfügen.

**E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.